5. Erheblichkeitsgrenzen

Norm	Inhalt	Wertgrenze (Entwurf)	Wertgrenze (1. Änderungsblatt)	Wertgrenze (3. Änderungsblatt)
KV M-V § 48 Abs. 2 Nachtragshaushalts-satzung	**Nachtragspflicht** Die Stadt hat unverzüglich eine Nachtragshaushalts-satzung zu erlassen, wenn			
Abs. 2, Nr. 2	im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall **2 v. H.** der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen übersteigen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall **5 v. H.** der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen übersteigen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall **2 v. H.** der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen übersteigen